

ENTWURF zur Änderung der Satzung des Musikvereins Werneck e. V. vom 28. Januar 1994

<i>Stand 28.1.1994</i>	<i>Entwurf Änderung in rot</i>
§ 1 Name und Sitz	
(1) Der Verein führt den Namen Musikverein Werneck e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.	
(2) Sitz des Vereins ist Werneck.	
§ 2 Zweck	
(1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der unterhaltenden und konzertanten Blasmusik. Er will musikalisch begabten jungen Menschen die Möglichkeit geben, ein Instrument zu erlernen. Dazu unterhält er ein Jugendblasorchester, veranstaltet Konzerte und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweck geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.	(1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der unterhaltenden und konzertanten sinfonischen Blasmusik. Er will musikalisch interessierten Menschen die Möglichkeit geben, in der Gruppe zu musizieren . Dazu unterhält er mehrere Orchester bzw. Gruppierungen . Auch hat er das Ziel auf hohem künstlerischem Niveau zu musizieren . Er veranstaltet Konzerte und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
(2) Der Verein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes (NBMB).	(2) Der Verein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes e.V. (NBMB).
§ 3 Gemeinnützigkeit	
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
§ 4 Geschäftsjahr	
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	
§ 5 Mitgliedschaft	

Entscheidungsvorlage für die Generalversammlung

Der Verein besteht aus	
a) Aktiven Mitgliedern: Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in dem Orchester mitspielen.	a) Aktiven Mitgliedern: Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in einem Orchester spielen.
b) Fördernden Mitgliedern: Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele und die Arbeit des Vereins.	
c) Ehrenmitgliedern	
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.	
(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.	(2) Bei Eintritt minderjähriger Mitglieder muss mindestens ein Elternteil als förderndes Mitglied beitreten.
	(3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	
(1) Die Mitgliedschaft erlischt	
a) Mit dem Tod des Mitglieds	
b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.	
c) Durch Ausschluss aus dem Verein	
(2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss des Vorstands ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet anschließend.	
§ 8 Ehrenmitgliedschaft	

Entscheidungsvorlage für die Generalversammlung

(1) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.	
(2) Ehrenmitglieder sind betragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.	
§ 9 Organe des Vereins	
Die Organe des Vereins sind:	
1) Der Vorstand	
2) Der Vereinsausschuss	
3) Die Mitgliederversammlung	
4) Der Dirigent	4) Wird ersatzlos gelöscht
§ 10 Der Vorstand	
(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein (1) Vorstandsmitglied vertreten.	(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.	(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
(3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.	
§ 11 Der Vereinsausschuss	

Entscheidungsvorlage für die Generalversammlung

(1) Den Vereinsausschuss bilden:	
a) Der Vorstand	
b) 1. und 2. SchriftführerIn	b) 1. und 2. SchriftführerIn
c) 1. und 2. KassierIn	c) 1. und 2. KassierIn
d) Der Dirigent und dessen Stellvertreter	wird ersatzlos gestrichen
e) 3 Orchestersprecher	d) Bis zu 3 VertreterInnen pro Orchester, das aus überwiegend erwachsenen MusikerInnen besteht.
f) Bis zu 3 Mitglieder des Vergnügungsausschusses	e) Bis zu 3 Mitglieder des Veranstaltungsausschusses
	f) Bis zu 3 VertreterInnen der Vereinsjugendleitung
	g) ein/e Verantwortliche/r für die Nachwuchsarbeit/-förderung
(2) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vereinsausschusses gilt § 7 (2) analog.	(2) Der Vereinsausschuss im Sinne des § 11 (1) a), b), c), e) und g) wird von der Mitgliederversammlung, im Sinne des § 11 (1) d) vom jeweiligen Orchester und im Sinne des § 11 (1) f) von der Vereinsjugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vereinsausschusses gilt § 10 (2) analog.
(3) Dem Vereinsausschuss obliegt die Führung des Vereins im Innenverhältnis.	(3) Dem Vereinsausschuss obliegt die Führung des Vereins im Innenverhältnis. Der Vereinsausschuss beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vereinsausschuss verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung der DirigentInnen sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/ÜbungsleiterInnen. Der Vereinsausschuss beschließt jährlich einen Haushaltsplan.
	(5) Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
	(6) Der Vereinsausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
§ 12 Die Mitgliederversammlung	

Entscheidungsvorlage für die Generalversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich in der ersten Jahreshälfte vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Dabei ist die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.	(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich in der ersten Jahreshälfte von einem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Dabei ist die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
(2) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Werneck.	
(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:	
a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr	wird ersatzlos gestrichen
b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands <u>inklusive der Kassenführung</u> und dessen Entlastung nach Anhörung der Kassenprüfer	a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands inklusive der Kassenführung und dessen Entlastung nach Anhörung der KassenprüferInnen
c) Wahl des Vorstand Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses	b) Wahl und Abwahl des Vorstands, 1./2. SchriftführerIn, 1./2. KassierIn, bis zu 3 Mitglieder des Veranstaltungsausschusses, ein/e Verantwortliche/r für die Nachwuchsarbeit/-förderung und zwei KassenprüferInnen
d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags	c)
e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung	d)
f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand	e)
(4) Alle Mitglieder des Vereins sind gleichermaßen stimmberechtigt.	
(5) Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.	
(6) Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder oder 10 % der Gesamtmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.	
(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.
§ 13 Der Dirigent	§ 13 Musikalische Leitung/DirigentInnen

Entscheidungsvorlage für die Generalversammlung

<p>(1) Der musikalische Leiter des Orchesters und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p>	<p>(1) Die musikalischen LeiterInnen der Vereinsorchester werden vom Vereinsausschuss berufen und abberufen.</p>
<p>(2) Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit und für die Aufstellung der Programme verantwortlich. Er ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand, Verhandlungen über Verpflichtungen des Orchesters zu führen.</p>	<p>(2) Die musikalischen LeiterInnen sind für die musikalische Arbeit und für die Aufstellung der Programme verantwortlich. Sie können nach Einladung mit beratender Stimme/Funktion an allen Sitzungen des Vereinsausschusses teilnehmen, sind jedoch kein Mitglied des Vereinsausschusses kraft Amtes. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen zur Vorstellung der musikalischen Ziele ist erwünscht.</p>
	<p>(3) Die Aktivitäten des Orchesters sind mit dem Vorstand abzustimmen.</p>
<p>§ 14 Mitgliedsbeiträge</p>	
<p>(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag für aktive Mitglieder beträgt die Hälfte des regulären Beitrags.</p>	<p>Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag für aktive Mitglieder beträgt die Hälfte des Beitrags der fördernden Mitglieder.</p>
<p>§ 15 Auflösung des Vereins</p>	
<p>(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer Dreiviertel-Mehrheit einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.</p>	
<p>(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung der politischen Gemeinde Werneck zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der kulturellen Arbeit zu verwenden hat.</p>	<p>(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung der politischen Gemeinde Markt Werneck zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der kulturellen Arbeit zu verwenden hat.</p>
	<p>Neu: § 16 Kassenprüfung</p> <p>Die für zwei Jahre gewählten zwei KassenprüferInnen haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der KassenprüferInnen erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische</p>

	<p>Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.</p> <p>Aufgrund eines Beschlusses des Vereinsausschusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.</p>
	<p>Neu: § 17 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes „Nordbayerischer Musikbund“ ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Entscheidungsvorlage für die Generalversammlung

	<p>6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.</p>
§ 16 Inkrafttreten	§ 18 Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	